

Ist der Vorschlag des Netzbetreibers laut Stellungnahme der Kommission offensichtlich unangemessen, enthält diese Stellungnahme auch die von der Kommission empfohlenen Maßnahmen.

Wenn der König Preise und Volumen auferlegt, halten die ausgewählten Bieter die in Anwendung von Artikel 7^{quinquies} bestimmten, im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens verwendeten Modalitäten ein.

Art. 7^{septies} - § 1 - Der Netzbetreiber legt der Kommission die Funktionsregeln der strategischen Reserve zur Billigung vor; in diesen Regeln werden insbesondere die Indikatoren, die zur Feststellung einer Engpasssituation berücksichtigt worden sind, und die Prinzipien der Aktivierung der strategischen Reserven durch den Netzbetreiber angegeben. Spätestens am Tag der Einleitung des in Artikel 7^{quinquies} vorgesehenen Verfahrens veröffentlicht der Netzbetreiber die gebilligten Funktionsregeln auf seiner Website.

§ 2 - Durch die Funktionsregeln der strategischen Reserve werden angemessene Verhaltensweisen der Marktteilnehmer gewährleistet, damit Engpasssituationen vermieden werden können.

Durch diese Funktionsregeln wird ebenfalls gewährleistet, dass der Teil der vertraglich vereinbarten Kapazität in der strategischen Reserve, der die Erzeugung betrifft, nur vom Netzbetreiber aktiviert werden kann.

Durch die Funktionsregeln sollen Interferenzen zwischen der strategischen Reserve und dem Funktionieren der verbundenen Elektrizitätsmärkte so weit wie möglich eingeschränkt werden.

Differenzierte Funktionsregeln können erlaubt werden, damit mehrere Lose gebildet werden können, sofern gebührend gerechtfertigte technische Anforderungen dies im Rahmen des in Artikel 7^{quinquies} erwähnten Verfahrens auferlegen.

Art. 7^{octies} - Die Kosten für die strategische Reserve werden durch Tarifizuschläge zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Netzbetreibers gedeckt, so wie in Artikel 12 § 5 Absatz 2 Nr. 11 erwähnt. Diese Zuschläge werden der Kommission zur Billigung vorgelegt. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten, die vom Netzbetreiber aufgrund der Verträge getragen werden, die im Anschluss an das in Artikel 7^{quinquies} erwähnte Verfahren abgeschlossen werden, und gegebenenfalls aus den Kosten, die entstehen, wenn der König den Bietern gemäß Artikel 7^{sexies} Preise und Volumen auferlegt, abzüglich eventueller Nettoeinkünfte aus der Aktivierung der vertraglich vereinbarten Kapazitäten unter Einhaltung der in Artikel 7^{septies} erwähnten Funktionsregeln.

Dem Netzbetreiber für Verwaltung und Entwicklung dieser Aktivität entstandene Kosten werden durch angemessene Regulierungsmechanismen gedeckt, die in der in Artikel 12 erwähnten Tariffestsetzungsmethode vorgesehen sind.

Art. 7^{novies} - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind auf die im Gesetz vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung erwähnten Einheiten nicht anwendbar."

Art. 6 - § 1 - Für Einheiten, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes Gegenstand einer Notifizierung der unplanmäßigen vorübergehenden oder endgültigen Abschaltung waren, beträgt die Mindestfrist zwischen Notifizierungsdatum und effektiver Abschaltung fünfzehn Monate. Fällt das Datum der effektiven Abschaltung in die Winterzeit, wird die Frist von fünfzehn Monaten bis zum letzten Tag der betreffenden Winterzeit verlängert.

§ 2 - Übergangsweise schließen die Generaldirektion Energie, der Netzbetreiber und die Kommission schnellstmöglich eine Vereinbarung ab über den Zeitplan der Durchführung der verschiedenen in den Artikeln 7^{bis} bis 7^{septies} vorgesehenen Schritte für das Jahr 2014. Dieser Zeitplan darf von den in diesen Artikeln festgelegten Fristen abweichen. Die Vereinbarung wird auf der Website des Netzbetreibers und der Kommission veröffentlicht.

Art. 7 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 26. März 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Energie
M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2015/00287]

2 AVRIL 2014. — Loi modifiant l'article 162
du Code d'instruction criminelle. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 2 avril 2014 modifiant l'article 162 du Code d'instruction criminelle (*Moniteur belge* du 30 avril 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2015/00287]

2 APRIL 2014. — Wet tot wijziging van artikel 162
van het Wetboek van strafvordering. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 2 april 2014 tot wijziging van artikel 162 van het Wetboek van strafvordering (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00287]

2. APRIL 2014 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 2. April 2014 zur Abänderung von Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

2. APRIL 2014 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 162 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. Oktober 1950, wird der zweite Satz, der mit den Wörtern "Sie wird" beginnt und mit den Wörtern "eingeleitet worden ist." endet, durch folgenden Satz ersetzt:

"Sie kann in einen Teil beziehungsweise in die Gesamtheit der vom Staat und vom Angeklagten aufgewendeten Verfahrenskosten verurteilt werden, wenn sie die Initiative zur direkten Ladung ergriffen hat oder wenn infolge ihres Auftretens als Zivilpartei eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00286]

4 AVRIL 2014. — Loi réformant la procédure de règlement des plaintes auprès du Conseil supérieur de la Justice. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 avril 2014 réformant la procédure de règlement des plaintes auprès du Conseil supérieur de la Justice (*Moniteur belge* du 14 mai 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00286]

4 APRIL 2014. — Wet tot hervorming van de procedure van klachtenbehandeling bij de Hoge Raad voor de Justitie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 april 2014 tot hervorming van de procedure van klachtenbehandeling bij de Hoge Raad voor de Justitie (*Belgisch Staatsblad* van 14 mei 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00286]

4. APRIL 2014 — Gesetz zur Reform des Klagenbearbeitungsverfahrens beim Hohen Justizrat — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 4. April 2014 zur Reform des Klagenbearbeitungsverfahrens beim Hohen Justizrat.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

4. APRIL 2014 — Gesetz zur Reform des Klagenbearbeitungsverfahrens beim Hohen Justizrat

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 259^{bis}-15 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, wird wie folgt ersetzt: